

# eKonsulent

Ihr elektronisches D.A.S. Kundenmagazin

In dieser Ausgabe für Sie: Nachbarschaftsrecht und Persönlichkeitsrecht im Fokus.



Istock by Getty Image

Editorial

Sehr verehrte Kundin, sehr verehrter Kunde! Liebe Leserin, lieber Leser!

Wir wollen, dass sich unsere Kunden in allen Lebenslagen auf ihren D.A.S. Rechtsschutz verlassen können. Deshalb macht es mich besonders stolz, dass wir seit Juli als erster und einziger Versicherer Österreichs eine unlimitierte Kostenübernahme\* im D.A.S. Privat-Rechtsschutz anbieten. Wie es dazu gekommen ist und wie sich so eine Produktentwicklung überhaupt gestaltet, erklärt unser Produktmanager, Herr Mag. Philipp Kaspar, in einem interessanten Video-Interview.

Wie verstehen Sie sich eigentlich mit Ihren Nachbarn? Falls Sie ein gutes Einvernehmen mit Ihrem Nebenan haben, dürfen Sie sich glücklich schätzen. Laut einer IMAS-Umfrage von 2014 hat nämlich jeder vierte Österreicher Streit mit seinen Nachbarn. Laute Musik, schreiende Kinder und dröhnende Fernsehgeräte können da so manches Blut in Wallung bringen.

Aber auch Geruchsbelästigung durch Zigarettenrauch oder Grillgerüche sorgen für regelmäßige Auseinandersetzungen zwischen Anrainern. Da kommt es dann sogar einmal vor, dass der Nachbar zum Luftgewehr greift und auf die nachbarlichen Frösche schießt. Mehr skurrile – jedoch absolut wahre – nachbarschaftliche Begebenheiten finden Sie in der heutigen Ausgabe des eKonsulent. Außerdem erfahren Sie was Ihr Nachbar alles darf und was er besser sein lassen sollte.

Vom Nachbarschaftsrecht zum Persönlichkeitsrecht ist es dann aar nicht mehr weit.

Lesen Sie nach, wie Sie Ihre Persönlichkeit und die Ihrer Familie schützen können. Gerade bei Fragen rund um Fotos auf Social Media, Video-Aufnahmen auf Privatgrundstücken oder der Anonymität im Internet herrscht da oft Unklarheit.

Wir haben die Antworten darauf.

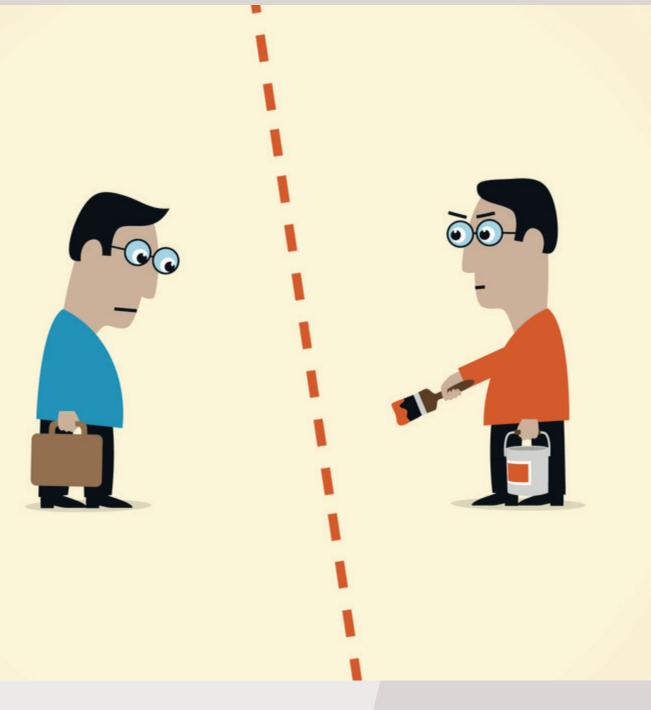
Übrigens: Die D.A.S. Rechtsbibliothek ist wieder um zwei neue Broschüren reicher. Mit unseren D.A.S. Partneranwälten haben wir ausführliche Informationen zum Markenrecht sowie zum Insolvenzrecht aufgelegt.

Viel Vergnügen beim Vertiefen in den neuen eKonsulent, wünscht Ihnen

Ihr Johannes Loinger Vorsitzender des Vorstandes der D.A.S. Rechtsschutz AG







# Nachbarschaft: Was muss man ertragen, wie kann man sich wehren?

"Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt!" Dieses Zitat von Friedrich Schiller ist nach wie vor aktuell. Das Zusammenleben in der Nachbarschaft verläuft leider nicht immer harmonisch.

Im Zentrum des Nachbarschaftsrechts steht die wechselseitige Rücksichtnahme als oberstes Gebot (§ 364 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch). Bei Unstimmigkeiten zwischen Nachbarn sollen daher die wechselseitigen Interessen abgewogen werden.

Die Herren Peter und Paul leben schon jahrelang in einem angespannten Nachbarschaftsverhältnis. Es bestehen einige Unstimmigkeiten, die wir näher betrachten wollen.

#### Grenzbaum:

Das Eigentum an einem Baum bestimmt sich nach dem Stamm, der aus dem Grund hervorragt (§ 421 ABGB). Auf wessen Grundstück sich der Stamm befindet, dem gehört der Baum. Der strittige Grenzbaum der beiden Nachbarn Peter und Paul wird jedoch genau von der Grenze durchschnitten. Das bedeutet, dass der Baum im Miteigentum der beiden Nachbarn steht. Er darf daher nur mit Zustimmung des anderen Miteigentümers gefällt werden.

#### Äste:

Nachbar Peter kritisiert auch, dass die Äste aus Nachbars Garten weit in sein Grundstück ragen und auch die Wurzeln der Nachbarbäume in sein Erdreich eindringen.

Es gibt keine bundesgesetzliche Bestimmung, die verbietet, dass Bäume und Sträucher direkt an der Grundgrenze gepflanzt werden. In einigen Bundesländern und einzelnen Gemeinden gibt es aber eigene Vorschriften über Pflanzabstände zur Grundstücksgrenze.

In § 422 ABGB ist ein sogenanntes "Selbsthilferecht" vorgesehen. Herr Peter kann also die überhängenden Äste abschneiden und die Wurzeln der fremden Bäume aus seinem Boden entfernen. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass fachgerecht vorzugehen ist und die Pflanzen möglichst zu schonen sind.

Der beeinträchtigte Nachbar Peter hat die damit verbundenen Kosten der Entfernungsmaßnahmen selbst zu tragen. Nur für den Fall, dass bereits ein Schaden eingetreten ist oder ein solcher droht, hat der Baumeigentümer Paul die Hälfte der notwendigen Kosten zu tragen.

Herr Peter ist aber nicht berechtigt, vom Eigentümer des Nachbarbaumes die Entfernung des Überhanges zu verlangen. Laut einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes darf Herr Peter auch die abgeschnittenen Äste nicht auf das Grundstück des Nachbarn Paul werfen.

#### **Baumkontrolle:**

Auch der Altbaumbestand in Nachbars Garten bereitet Herrn Peter Sorgen. Er fürchtet, dass durch morsche Bäume Schäden entstehen könnten. Nachbar Paul kontrolliert seine Bäume regelmäßig und hat auch eine Fachfirma zu Rate gezogen. Da in einem Schadenfall der Eigentümer beweisen muss, dass er seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, sollte Nachbar Paul seine Baumkontrollen am besten schriftlich und mit Bildern dokumentieren.



Photo by 123rf.com



#### Grenzzaun:

Auch die Frage des Grenzzaunes beschäftigt die beiden Nachbarn Peter und Paul. Das Gesetz sieht vor, dass bei Bedarf der jeweilige Grundstückseigentümer verpflichtet ist, auf der rechten Seite seines Haupteinganges einen Zaun als Abgrenzung zu errichten.

Im Regelfall ist der Eigentümer nicht verpflichtet, einen bereits bestehenden Zaun instand zu halten. Dies gilt allerdings nicht, wenn dem Nachbarn ein Schaden droht oder ein solcher bereits eingetreten ist. In diesem Fall ist der Mangel am Zaun sehr wohl zu beheben.

#### Komposthaufen:

Herr Paul klagt über den übelriechenden Komposthaufen des Nachbarn Peter. Die Ablagerung von Abfällen auf einem Komposthaufen kann nur dann untersagt werden, wenn daraus Geruchs- oder Ungezieferbelästigungen resultieren. Mit technischen Mitteln sind Geruchsbelästigungen kaum zu messen, es gibt auch keine klaren Grenzwerte für Geruchsimmissionen. Um die Geruchsauswirkungen zu beurteilen, sind die Zumutbarkeit, die Belästigung, die Störung des Wohlbefindens und die Erheblichkeit einzubeziehen. Herr Paul kann sich aber nicht gegen einen bloß unschönen Anblick (ohne weitere Beeinträchtigungen) wehren.

#### Luftraum:

Herr Peter ist informiert, dass Herr Paul einen Umbau beabsichtigt. Bereits am ersten Tag der Bauausführung schwenkt der Kranführer der ausführenden Firma den Kran in den Luftraum des Herrn Peter. Dieser denkt sofort an eine Besitzstörungs- oder Eigentumsfreiheitsklage, da der Luftraum, der sich senkrecht über seinem Grundstück befindet, ja eindeutig zu seiner Liegenschaft gehört. Zur Sicherheit holt er eine Rechtsauskunft ein. Er erfährt, dass in sämtlichen Landesgesetzen Regelungen vorgesehen sind, die den Nachbarn eine gesetzliche Duldungspflicht auferlegen.

Der Nachbar Peter hat daher im Zuge des Bauvorhabens des Herrn Paul die unvermeidbare Benützung seines Grundes zu dulden. Sollten sich die Nachbarn über das Ausmaß der Duldung nicht einigen, entscheidet die Baubehörde über den Antrag.

#### Laub verbrennen:

Herr Paul verbrennt in regelmäßigen Abständen Laub und andere pflanzliche Abfälle. Nach dem Bundesluftreinhaltegesetz ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen verboten. Durch Ausnahmeverordnungen kann der Landeshauptmann jedoch zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmeregelungen erlassen.

Ob Paul Laub verbrennen darf, hängt daher davon ab, ob eine solche Ausnahmeverordnung vorliegt.



#### Wer trägt die Kosten der Rücksendung einer mangelhaften und sperrigen Ware? – Im Mai dieses Jahres entschied der EuGH zu Gunsten der Konsumenten

Im Mai dieses Jahres befasste sich der EuGH mit einem Rechtsstreit, der von einem deutschen Amtsgericht herangetragen wurde. Ein Konsument hatte ein großes Partyzelt gekauft, welches aber Mängel aufwies. Der Streit wurde gerichtsanhängig, weil sich der Verkäufer weigerte, das sperrige Zelt beim Verbraucher abzuholen. Der EuGH entschied, dass die nationalen Gerichte der Mitgliedsstaaten die entsprechenden EU-Richtlinien anzuwenden haben.

#### Diese besagen Folgendes:

Ein Verbraucher sollte nicht von hohen Transportkosten abgehalten werden, auf sein Recht auf vereinbarungsgemäße Vertragserfüllung (in Österreich: Gewährleistung) zu verzichten. Wenn es dem Konsumenten zugemutet werden kann, soll er die Transportkosten vorstrecken. Hat der Käufer die Ware zur Abholung bereit-

Segunda Agenta A

gestellt und kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann der Verbraucher eine Vertragsauflösung verlangen. Der EuGH entschied somit zu Gunsten der Verbraucher.

#### Gewährleistung in Österreich

In Österreich herrschte lange Uneinigkeit, an welchem Ort die Gewährleistung zu erbringen ist. Seit dem 1. Jänner 2002 gilt § 8 Konsumentenschutzgesetz (KSchG). Die Verbesserung oder der Austausch hat an dem Ort zu erfolgen, an dem die Ware übergeben worden ist. Hat der Unternehmer die Ware an einen im Inland gelegenen Ort befördert oder versendet, ist dieser der Erbringungsort.

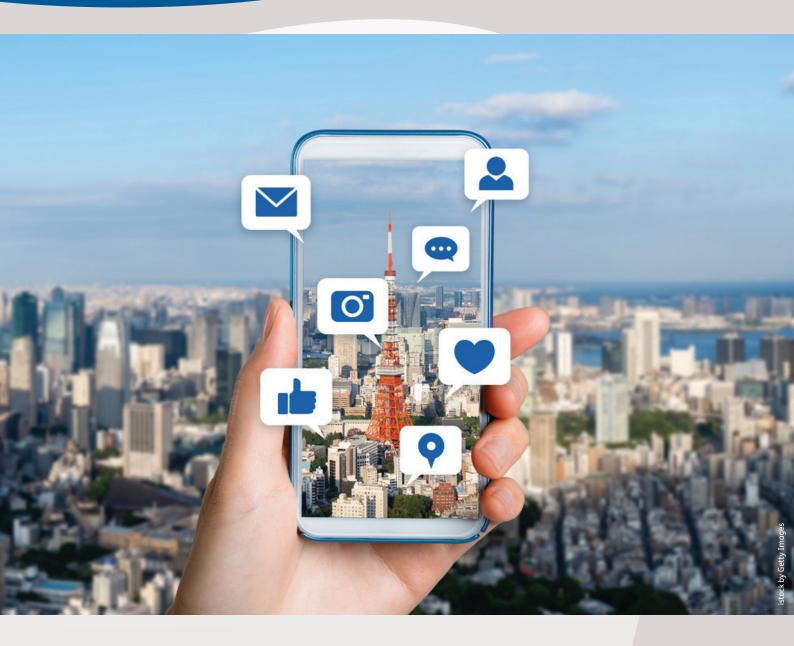
Der Verbraucher kann die Verbesserung oder den Austausch an dem Ort (im Inland) verlangen, an dem sich die Sache gewöhnlich befindet. Voraussetzung dafür ist, dass

- der Ort für den Unternehmer nicht überraschend ist und
- die Sache ihrer Art nach zur Beförderung untunlich ist, weil sie sperrig, gewichtig oder durch Einbau unbeweglich geworden ist.

Wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, kann der Unternehmer die Versendung verlangen, der Unternehmer trägt die Gefahr der Übersendung und die Kosten.



D.A.S. RechtsService



#### Für eine Handvoll Likes ...

Auch wenn die Haupturlaubszeit bereits vorbei ist, schwelgen die meisten gerne noch länger in ihrer Urlaubsstimmung, in Form von Schnappschüssen ihrer Liebsten. Diese laden sie meist auch sofort in ihren Social-Media-Accounts hoch und teilen sie mit unzähligen Menschen. Besonders gerne werden Kinderfotos ins Netz gestellt.

#### Worauf ist dabei zu achten? Die D.A.S. klärt auf:

Beim "Recht am eigenen Bild" handelt es sich um ein Persönlichkeitsrecht. Geschützt werden soll hier das berechtigte Interesse, dass Bilder ohne Zustimmung des Abgelichteten nicht veröffentlicht werden dürfen, wenn dadurch seine Interessen verletzt werden. Dies ist meist dann der Fall, wenn Fotos den Abgebildeten in einer peinlichen Situation zeigen oder bloßstellend wirken. Den wenigsten ist bewusst, dass es dabei nicht zwingend erforderlich ist, dass etwa das Gesicht der abge-

bildeten Person sichtbar ist. Laut Urheberrecht genügt es bereits, dass aufgrund des
Begleittextes oder sonstiger Umstände
(zum Beispiel eine spezielle Narbe) eine
Person für jemanden anderen (etwa aus
dem Bekanntenkreis) erkennbar wird. Auf
die Anzahl der abgebildeten Personen
kommt es dabei nicht an.

Sind vor dem Trevi-Brunnen zufälligerweise auch andere Passanten auf dem Urlaubsfoto zu sehen, so ist eine Veröffentlichung in der Regel jedoch kein Problem. Problematisch wird es erst dann, wenn gezielt jemand Fremder fotografiert wurde. Wichtig zu beachten: Das Hochladen auf Facebook alleine stellt keinen Freibrief zur Verwendung durch andere User dar. Auch wenn Bilder im Useraccount als öffentlich geteilt werden, so dürfen sie für andere Zwecke außerhalb der Plattform ohne Zustimmung des postenden Nutzers nicht verwendet werden.

#### Fotos von Minderjährigen

Vor allem bei Minderjährigen ist darauf zu achten, dass eventuell deren Zustimmung eingeholt werden muss, bevor das Foto auf Mamas Facebook-Account landet. Laut eines Urteils des Obersten Gerichtshofes muss ein Kind nämlich über eine ausreichende Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen, in Bezug auf die konkrete Veröffentlichung. Hier wurde klargestellt, dass im Falle ihres Fehlens, die Zustimmung des Kindes nicht durch eine Zustimmung der Eltern ersetzt werden kann. Eine ausreichende Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist in der Regel ab einem Alter von 14 Jahren anzunehmen. Hier kommt es jedoch immer auf die konkrete Entwicklung des einzelnen Kindes an. Sollte eine Zustimmung

durch das Kind nicht möglich sein (bei sehr jungen Kindern, fehlender Einsichtsund Urteilsfähigkeit), muss also bei einer Veröffentlichung sichergestellt sein, dass dadurch berechtigte Interessen des Kindes nicht verletzt werden.

#### Vorsicht ist besser als Nachsicht

Ob die Veröffentlichung eines Fotos problematisch ist, hängt – wie so oft – vom jeweiligen Einzelfall ab. Hier gilt im Zweifel aber: Vorsicht ist besser als Nachsicht. Findet der Nachbar also die von Ihnen für alle Welt sichtbar hochgeladenen Fotos der letzten feuchtfröhlichen Gartenparty nicht so lustig, kann schnell eine Unterlassungsklage drohen. Denn auch der Schutz der Ehre, des wirtschaftlichen Rufes und des Privatlebens zählen zu den berücksichtigungswürdigen Interessen. Ein Verstoß gegen diese, kann unter Umständen Unterlassungs- und nicht unerhebliche Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.



Photo by 123rf.com





## Private Videoüberwachung und Nachbarschaftsstreit

Nachbarschaftsstreitigkeiten sind Rechtsprobleme, mit denen sich Gerichte regelmäßig befassen müssen. Sehr oft spielen dabei Videoüberwachungen eine entscheidende Rolle. Zum Beispiel, wenn sie als Beweismittel eingesetzt werden sollen. Soll eine Videoüberwachung stattfinden, muss einzelfallbezogen geprüft werden, ob sie zulässig ist. Es gibt datenschutzrechtliche und zivilrechtliche Bestimmungen, welche die Rechte von Personen schützen, die von einer Videoüberwachung betroffen sind.

#### Verarbeitung von Daten

Laut der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist die Verarbeitung von Daten (auch im Rahmen von Videoaufnahmen) nur dann rechtmäßig, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – beispielsweise, dass die betroffene Person eine Einwilligung gegeben hat oder dass die Verarbeitung aufgrund berechtigter Inter-

essen des Verantwortlichen erforderlich ist. Bei der Beurteilung der Interessen ist eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Verantwortlichen und jenen des Betroffenen durchzuführen. Auf Basis des Datenschutzgesetzes ist eine Videoaufnahme beispielsweise dann zulässig, wenn sie dem vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen auf privaten Liegenschaften, die ausschließlich vom Verantwortlichen genutzt werden, dient. Wichtig ist auch, dass auf eine bestehende Videoüberwachung hingewiesen werden muss.

#### Videoüberwachung als Schutz vor Einbrüchen

Sehr häufig erfolgen Videoüberwachungen, um sich vor Einbrüchen zu schützen.
Dafür werden dann allgemeine Flächen – wie Parkplätze, Gänge und andere
Wohnungstüren – überwacht. In der Regel sind solche Videoüberwachungen nicht zulässig. Wenn sich andere daran stören, besteht die Gefahr, dass der Überwachende verwaltungsstrafrechtlich verfolgt

wird. Darüber hinaus sind zivilrechtliche Maßnahmen (Unterlassungsklagen etc.) zu befürchten. Wird ein konkreter Nachbar, etwa auf seinem Grundstück, überwacht, treten zu den datenschutzrechtlichen Problematiken vor allem auch die persönlichkeitsrechtlichen hinzu. Die Persönlichkeitsrechte werden schon dann verletzt, wenn bloß der Eindruck erweckt wird, dass das Nachbargrundstück gefilmt wird (zum Beispiel mit der Attrappe einer Videokamera). Auch dann drohen verwaltungsstrafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen.

#### Videoaufnahmen als Beweis

Neben den Problemen, die im Zusammenhang mit einer Videoüberwachung auftreten können, ist wesentlich, ob sie als Beweismittel in Gerichtsverfahren über Nachbarschaftsstreitigkeiten verwendet werden dürfen oder ob ein Beweisverbot besteht. Ein Beweisverbot existiert im Zivilverfahren grundsätzlich nicht. Ist jemand im Besitz einer Videoaufnahme, kann er diese auch als Beweis verwenden. Dies gilt selbst dann, wenn sie rechtswidrig erstellt wurde. Zu beachten ist aber, dass im Fall der Verwendung die oben genannten straf- und zivilrechtlichen Maßnahmen eingeleitet werden können. Im Zusammenhang mit Videoüberwachungen weisen wir daher darauf hin, dass unbedingt behutsam vorgegangen und deren Zulässigkeit vorab geprüft werden muss, um spätere rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.



Dr. Thomas Nikodem LL.M D.A.S. Partneranwalt www.telos-law.com



#### Es lebe der Sport...

Der Sommer ist vorbei und die dunklen Tage nahen. Jetzt ist genau die richtige Zeit für Indoor-Aktivitäten und Hallensport. Vor allem Kinder und Jugendliche, die meist einen starken Bewegungsdrang haben, schätzen solche Freizeitaktivitäten in der kalten Jahreszeit. Was ist aber, wenn sie sich dabei verletzen? Gibt es bei Freizeitaktivitäten eine Haftung des Trainers?

Die Spezialisten der D.A.S. Rechtsberatung klären auf:

#### Ein Beispiel:

Die 12-jährige Vanessa springt beim nachmittäglichen Turnen im Turnverein über den Kasten. Sie bleibt allerdings hängen und stürzt. Die Folge ist ein Schlüsselbeinbruch. Schnell stellt sich die Frage nach der Trainerhaftung.

#### Voraussetzungen für eine Haftung:

Es müssen Verschulden, Verursachung, Rechtswidrigkeit sowie ein konkreter Schaden vorliegen. Eine Person kann aus aktivem Tun, aber auch aus einem Unterlassen, zum Beispiel der gebotenen Sorgfalt, haften.

#### Was bedeutet das in der Praxis?

Wenn ein Schaden auftritt, heißt das nicht automatisch, dass jemand anderer dafür haften muss. Die Gerichte prüfen dies bei Trainern anhand folgender Kriterien: Sorgfaltsmaßstab entscheidend! Wichtig ist die Frage, ob sich ein "maßgerechter Fachmann" in dieser Situation ebenso verhalten hätte.

#### Folgende Fragen stellen sich

Hier ist entscheidend, wie sich der Trainer insgesamt verhalten hat. In unserem Beispiel stellen sich folgende Fragen: Hat der Trainer ordnungsgemäß abgesichert? Hat er das Kind beobachtet oder war er unaufmerksam? Ist er gar aus dem Raum gegangen? Hat er das Können des Kindes richtig eingeschätzt oder hätte es Hilfestellung benötigt? Hat er die Bewe-



gungsabläufe genau erklärt? Hat er auch nach der Verletzung Hilfe geleistet?

Wenn der Kasten zum Beispiel nicht ordentlich aufgestellt wurde und deshalb der Unfall passierte, ist die Frage, ob es sich dabei um leichte oder schwere Fahrlässigkeit handelt: Hat der Trainer aufgebaut bzw. kontrolliert, ob die Teile passen? Waren alle Sicherheitsvorkehrungen (Mattenauflage) beziehungsweise Sprungbrett und Funktionstüchtigkeit überprüft? Ist der Unfall möglicherweise durch einen Materialfehler passiert?

Schlussendlich müssen im konkreten Fall auch das Alter, die Aufmerksamkeit und Ausrüstung des Kindes sowie die Umgebung und Ablenkungen im Turnsaal berücksichtigt werden. Bei einem Parcours ist es beispielsweise nicht möglich, sämtliche Kinder im Auge zu behalten. Andererseits sollte dann eine Person beim Sprunggerät absichern, wenn es sich zum Beispiel um Anfängerturnen handelt.

### Wer haftet, wenn der Trainer nicht schuld ist?

Wenn die Voraussetzungen für eine Haftung des Trainers nicht vorliegen, dann muss er auch nicht für den Schaden, insbesondere das Schmerzensgeld, einstehen. Liegt umgekehrt eigenes Verschulden (zum Beispiel durch Überschätzung, Fahrlässigkeit) vor, hilft eine private Unfallversicherung, diese Schäden abzudecken. Für den Trainer selbst und den Sportverein ist es wichtig, eine eigene Haftpflichtversicherung zu haben, die in solchen Haftungsfällen den Schaden übernimmt, aber auch unberechtigte

Forderungen abwehren kann.



#### Rock 'n' Roll bis spät in die Nacht

Karin K. lebt seit Jahren in ihrem gemütlichen Haus am Rande eines Dorfes. Sie genießt die idyllische Stille und kann sich perfekt von ihrem stressigen Job als Personalchefin erholen. Bis der Bauernhof auf dem Nachbargrundstück an einen Verein verkauft wird: Immer öfter finden dort auch unter der Woche **Musikveranstaltungen** statt, teilweise dauern diese bis weit in die Nacht hinein.

Irgendwann reißt Frau K. der Geduldsfaden. Sie wendet sich an die Juristen des D.A.S. RechtsService, die mit ihrer Vertretung einen spezialisierten D.A.S. Partneranwalt beauftragen.

Dieser kann vor Gericht nachweisen, dass sich der Verein nicht an die Auflagen der Bewilligungen hält. Im Rahmen eines Vergleiches wird vereinbart, dass laute Musikveranstaltungen nur noch an Wochenenden und lediglich bis 24 Uhr stattfinden. Mit dieser Lösung kann Karin K. gut leben. Die Kosten des Partneranwalts übernimmt die D.A.S.. Der Verein muss seine Kosten selbst tragen.



#### **Eine bodenlose Rechnung**

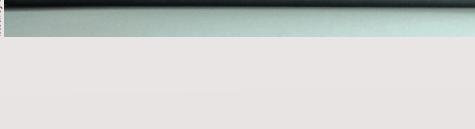
Florian D. betreibt in Kärnten ein Raumausstattungsunternehmen. Gelegentlich zahlen Kunden die offenen Rechnungen nicht. Bisher konnte ihm dabei immer das RS Inkasso mit Forderungsschreiben im Rahmen der D.A.S. Direkthilfe® behilflich sein.

Auch die Familie B. hat, die seit Wochen offene Rechnung für die Verlegung eines Laminatbodens, nicht bezahlt. Die Mitarbeiterinnen des RechtsService Inkasso fordern die Familie B. daher auf, die Rechnung zu bezahlen. Als Reaktion folgt ein E-Mail, in dem Herr B. behauptet, der Boden wäre mangelhaft

verlegt worden und die Rechnung sei daher nicht fällig.

Florian D. hört davon zum ersten Mal und bittet die D.A.S. um weitere Unterstützung. Die Juristen des D.A.S. RechtsService übernehmen den Fall. Nach Abstimmung mit Herrn D. vermitteln sie einen Besichtigungstermin vor Ort. Dort kann Florian D. den vermeintlichen Mangel rasch aufklären und durch ein paar Handgriffe bereinigen. Nach einem weiteren Mahnschreiben durch die D.A.S. zahlt Familie B. die längst fällige Rechnung. Durch die D.A.S. Direkthilfe® hat sich Florian D. zeitaufwendige Wege zu Anwalt und Gericht erspart und konnte seinen Kunden rasch zufriedenstellen.







#### Neues aus der Rechtsbibliothek

#### Insolvenzrecht

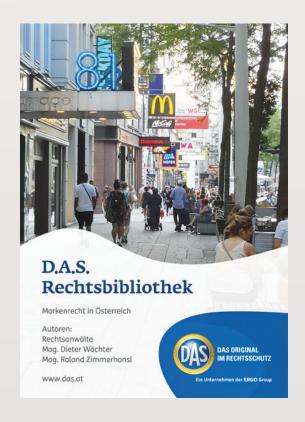
Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit können sowohl bei Unternehmen als auch bei Privatpersonen direkt in die Insolvenz führen. Doch was bedeutet das für die Betroffenen? Dieser Frage gehen wir in dieser Ausgabe der "D.A.S. Rechtsbibliothek" auf den Grund. Denn es ist wichtig, sich frühzeitig über die "Insolvenz" zu informieren und sich rechtzeitig präventiv zu schützen.



Die beiden neuen Broschüren finden Sie unter: ekonsulent.at/d-a-s-rechtsbibliothek

#### Markenrecht

Eine Marke aufzubauen, diese mit den richtigen Emotionen zu verknüpfen und für entsprechende Absätze zu sorgen, kostet Unternehmen viel Zeit, Geld und manchmal auch Lehrgeld. Damit all der Aufwand nicht durch unfaire Konkurrenten, Fälschungen oder Diebstahl zunichtegemacht wird, müssen sich Betriebe rechtzeitig und aktiv dagegen schützen. Erfahren Sie, wie Sie sich abseits der formellen Registrierung schützen können und was es über das materielle sowie formelle Markenrecht zu wissen gibt.





#### Versichert: Ein Lebensgefühl

Ich bin gerne versichert. Ich mag das Gefühl, vorgesorgt zu haben. Da versteht es sich von selbst, dass ich mir auch einen Rechtsschutz wünsche, der zu meinem Leben passt.

"Wir werden schon keinen Richter brauchen"
Als Juristin weiß ich ganz gut, wie lang der Weg
zum Recht oft sein kann. Und ich weiß auch, dass
die gerechte Sache sich keineswegs von selber
durchsetzt. Bisweilen muss ums Recht gekämpft
werden. Da will ich nicht allein sein!

Die D.A.S. Direkthilfe® hilft mir rasch und unkompliziert. Ein kompetenter Anwalt steht mir in schwierigeren Fällen bei. Und bewahrt mich nicht zuletzt vor kostspieligen Fehleinschätzungen. Außergerichtliches Konfliktmanagement als Königsdisziplin der selbstbestimmten Einigung spart Zeit und Nerven: Mediation ist im Versicherungsumfang enthalten.

Mitreden – Wer möchte das nicht? "Würde man mich fragen, ich wüsst schon, wie man's macht."... "Mich fragt ja keiner, ich hätt schon was zu sagen."... Hand aufs Herz: Das denken wir uns doch in all den unzähligen Situationen, in denen wir als Kunden von Dienstleistungsunternehmen erkennen, dass wieder einmal an unserem Bedarf vorbeigearbeitet wurde.

Doch als Kunde will man ernst genommen werden – ohne Wenn und Aber! Als Versicherungsnehmer freuen wir uns ganz besonders, wenn ein neues Produkt genau auf uns abgestimmt ist. Wir bezahlen ja die Prämie, um in einer zukünftigen, aber schon jetzt klar definierten Situation bestens gerüstet zu sein. Die D.A.S. Rechtsschutz AG lässt uns Kunden an diesem Prozess der Produktgestaltung mitwirken – im Kundenbeirat!

"Die neue Zeit pocht vernehmlich an die Tore" Mit diesen Worten hat der große Versicherungsjurist Max Leimdörfer vor einem halben Jahrhundert die Aufbruchsstimmung in der Versicherungswirtschaft geschildert. Umfassende Kundenorientierung bedeutet heute mehr, als sich für den Kunden etwas auszudenken, ihm vielleicht die Wünsche von den Augen abzulesen.

Die zukunftsweisende Idee, uns Kunden zur konkreten Mitarbeit an der Produktentwicklung einzuladen, ist für mich das Zeichen einer solchen neuen Zeit. Bei den Sitzungen des neu gegründeten Kundenbeirates haben wir uns mit Feuereifer in die Arbeit gestürzt. Binnen Kurzem wurde in immer wechselnden Gruppierungen eine Fülle von kreativen und kritischen Betrachtungen gesammelt. Die Ideen sind nur so gesprudelt!

Wie schön, dass wir akribisch auf dem Laufenden darüber gehalten werden, in welcher Weise unsere Vorschläge umgesetzt wurden und werden!

Kommunikation ist das Motto unserer Zeit Wer erfolgreich kommunizieren kann, fühlt sich überall gut aufgehoben. Was wären Gedanken, wenn man sie nicht auszusprechen wüsste?

Meine berufliche Auseinandersetzung mit eigener und fremder Sprache hat mir die Idee nahegelegt, bei der Wahl des Kundenbeirats-Sprechers zu kandidieren. Dass ich zur Stellvertreterin gewählt wurde, spornt mich an. Ich möchte dazu beitragen, dass Worte nicht überhört werden und Gedanken nicht verloren gehen. Wenn wir im Kundenbeirat das nächste Mal wieder die Ärmel noch ein Stück weiter hinaufkrempeln – wie Direktor Loinger unseren Einsatz anerkennend nennt – werde ich in diesem Sinne mitmachen!



Mag. Susanna Michner Stellvertretende Kundenbeiratssprecher in der D.A.S.

Impressum 16



Ein Unternehmen der ERGO Group

www.das.at

#### Medieninhaber und Herausgeber:

D.A.S. Rechtsschutz AG Hernalser Gürtel 17 A-1170 Wien

Tel.: +43 800 386 300 Fax: + 43 1 404 64-1288 E-Mail: office@das.at Web: www.das.at

Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 53574 k https://www.das.at/datenschutz Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID): ATU 37210406

Unternehmensgegenstand: Rechtsschutzversicherung, Rückversicherung, Versicherungsvermittlung, Beistandsleistungen

Mitglied der Wirtschaftskammer Wien und Mitglied beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs Anwendbare Rechtsvorschriften: www.ris.bka.gv.at, GewO, Versicherungsaufsichtsgesetz, VersVG, MaklerG

